

# Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbau- stätten mit Fremdboden

(Stand: 1. September 2009)



**Herausgeber**

Niedersächsischer Landkreistag e.V.  
Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
Telefon 0511/87953-0  
Telefax 0511/87953-50  
Internet [www.nlt.de](http://www.nlt.de)

## Vorwort

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen - wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine - wird in Niedersachsen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz genehmigt.

Auch die Verfüllung von Abbaustätten mit Bodenmaterial im Rahmen der Rekultivierung wird häufig nach dem Naturschutzrecht genehmigt.

Die derzeit noch unterschiedliche Genehmigungspraxis haben wir zum Anlass genommen, Empfehlungen mit einheitlichen Anforderungen an die Einbringung von Bodenmaterial und deren Kontrolle zu erarbeiten.

Eine vom Niedersächsischen Landkreistag eingesetzte Arbeitsgruppe<sup>1</sup> hat deshalb die nachfolgenden Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten entwickelt.

Diese dienen der Ergänzung der Nummer 8 des Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen (RErl. des MU vom 7.11.2003, Az. 28-22442/1/1)<sup>2</sup> und der Konkretisierung der Anforderungen des Arbeitspapiers „Verfüllung von Abgrabungen“<sup>3</sup>, das durch die Einbauklasse 0 der TR Boden<sup>4</sup> umgesetzt wurde.

Diese Hinweise haben nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzen nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalles. Sie verstehen sich als Entscheidungshilfe bei Anträgen auf Verfüllung von Abbaustätten.

Die Hinweise richten sich insbesondere an die Genehmigungsbehörden, aber auch an Vorhabenträger und deren Planungsbüros.

Die AG-Verfüllung von Abbaustätten beim NLT

---

<sup>1</sup> Der Arbeitsgruppe gehörten an: Christina Greil, Landkreis Harburg; Jürgen Herpin, Landkreis Osnabrück; Jürgen Cassier, Landkreis Rotenburg (Wümme); Günther Helberg, Landkreis Göttingen; Andreas Flügger, Landkreis Lüneburg; Boris Reisgies, Landkreis Lüneburg; Karl-August Müller, Landkreis Hameln-Pyrmont; Manuel Wehr, Landkreis Nienburg; Dieter Pasternack, Niedersächsischer Landkreistag; als Gäste aus dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz: Dr. Heinz-Ulrich Bertram und Carsten Dube

<sup>2</sup> Siehe <http://www.umwelt.niedersachsen.de> (Pfad: > Themen > Bodenschutz und Altlasten > Bodenabbau > Leitfaden)

<sup>3</sup> Arbeitspapier „Verfüllung von Abgrabungen“, siehe <http://www.labo-deutschland.de/> (Pfad: > Themen > Verfüllung von Abgrabungen (05/2003) > Bericht „Verfüllung von Abgrabungen“)

<sup>4</sup> Technische Regel für die Verwertung von Bodenmaterial, Teil II.1.2 der LAGA-Mitteilung 20 (TR Boden, Stand: 05.11.2004), siehe <http://www.nlt.de/> (Pfad: > Arbeitshilfen > Naturschutz)

## Inhaltsverzeichnis

	Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden	
Teil I.	Neuanträge auf Abbau mit Verfüllung	5
1.	<b>Erforderlichkeit einer Verfüllung</b>	5
	a) beim Trockenabbau	5
	b) beim Nassabbau	6
2.	<b>Anforderungen an das Material für die Verfüllung von Abgrabungen</b>	6
	a) Anforderungen an die Art des Materials (Funktionserfüllung)	7
	b) Schadstoffbezogene Anforderungen	7
	c) Grundanforderungen an die Untersuchung und Überwachung	8
3.	<b>Weitere Regelungen</b>	9
	a) Sicherheitsleistung	9
	b) Versicherung	9
4.	<b>Vorschläge für Auflagen</b>	9
5.	<b>Betreiben der Verfüllung durch eine andere Person als den Genehmigungsinhaber</b>	12
Teil II.	Anträge auf Verfüllung einer komplett abgeschlossenen und abgenommenen Bodenabbaustätte durch Änderung der Rekultivierung	13
Teil III.	Anträge auf Änderung des Wiederherrichtungsziels genehmigter und noch nicht abgeschlossener Abbauvorhaben durch den Genehmigungsinhaber	13
Teil IV.	Antrag auf Verfüllung eines genehmigten Abbaus, verknüpft mit einem Antrag auf Abbauerweiterung	13
Teil V.	Änderung einer bestehenden Zulassung von Verfüllungsmaßnahmen von Amts wegen	14
Anlage 1	Zu Teil I. Kapitel 4. Auflagenvorschlag Nummer 6: Dokumentation im Rahmen der Qualitätssicherung und der Registerführung	16
Anlage 2	Zu Teil I. Kapitel 4. Auflagenvorschlag Nummer 7: Ergebnis einer gemeinsamen Bewertung von Kleinmengen	18
Anlage 3	Qualitätssicherung bei der Verfüllung von Bodenabbaustätten - Einbauklasse 0	19

# **Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden**

## **Teil I.: Neuanträge**

### **1. Erforderlichkeit einer Verfüllung**

#### **a. beim Trockenabbau**

(1) Die Verfüllung sollte bereits bei der Beratung des Antragstellers erörtert und Gegenstand des Antrags werden.

Innerhalb des Kompensationskonzeptes kann sie basieren auf

- einem Erfordernis im öffentlichen Interesse,
- den darüber hinausgehenden Zielen des Antragstellers (privates Interesse).

(2) Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte dokumentiert werden, wessen Interesse für eine Verfüllung maßgebend ist.

(3) Naturschutzfachliche oder andere öffentlich-rechtliche Prüfung der Notwendigkeit der Verfüllung. Diese kann insbesondere begründet sein durch

- die Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- die Wiederherstellung der ursprünglichen Fläche zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Landschaft,
- die Gewährleistung der Standortqualität (z. B. bei Nachnutzung durch Land- oder Forstwirtschaft),
- die Wiederherstellung von Bodenfunktionen, unter anderem Wiederherstellung der Deckschicht (z. B. zum Schutz des Grundwassers) als Bestandteil des Naturhaushaltes,
- die Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen bei vollständiger Ausnutzung des Rohstoffvorkommens.

*(4) Diese Gesichtspunkte führen nur in Ausnahmefällen zu einem gewichtigen öffentlichen Interesse, das die Verfüllung erforderlich macht. In vielen Fällen besteht ein Spielraum des Antragstellers hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen und der darauf aufbauenden Frage, ob und in welchem Umfang die Verfüllung stattfinden soll. Die Erforderlichkeit der Verfüllung ist vom Antragsteller zu begründen und nachzuweisen.*

(5) Ist die Notwendigkeit der Verfüllung begründet, können drei Fälle unterschieden werden:

- Modellierung/ Sicherung von Böschungen ggf. mit Anhebungen der Grubensohle,
- Teilverfüllung (geht über die Modellierung/Sicherung der Böschungen oder der Grubensohle hinaus),
- Gesamtverfüllung

(6) Für eine Verfüllung über das ursprüngliche Niveau hinaus ist eine naturschutzfachliche Begründung nicht erkennbar. Es würde sich hierbei um einen neuen Eingriff handeln.

### **b) beim Nassabbau**

(7) In eine Nassabbaustätte soll grundsätzlich kein Fremdboden eingebracht werden. Aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen, die für die Einbringung in ein Gewässer notwendig wären, ist ein Einsatz von Fremdboden mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

## **2. Anforderungen an das Material für die Verfüllung von Abgrabungen**

(8) Bei der Verfüllung von Abbaustätten sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Das Verfüllmaterial muss

- funktionale Anforderungen und
- schadstoffbezogene Anforderungen (Feststoffgehalte, Eluatkonzentrationen)

erfüllen. Dabei ist es zwingend erforderlich, dass sowohl die funktionalen als auch die schadstoffbezogenen Anforderungen eingehalten werden. Im Hinblick auf einen sachgerechten Ablauf und die Minimierung von Untersuchungskosten ist es sinnvoll, zunächst die funktionalen Anforderungen zu prüfen, weil nur bei deren Erfüllung der Tatbestand der Abfallverwertung gegeben ist.

(9) Die Eigenschaften des Verfüllmaterials sind in geeigneter Weise zu überprüfen und zu überwachen.

### **a) Anforderungen an die Art des Materials (Funktionserfüllung)**

(10) Zur Verfüllung darf ausschließlich natürlich gewachsenes Bodenmaterial verwendet werden, das frei von mineralischen und sonstigen Fremdbestandteilen ist. Über die Verfüllung mit umgelagertem Bodenmaterial gleicher Qualität ist im Einzelfall zu entscheiden.

(11) Mit der Erfüllung der funktionalen Anforderungen wird sichergestellt, dass der Verwertungszweck gemäß § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG durch den für die Verfüllung vorgesehenen Abfall erfüllt wird (insbesondere (Wieder-) Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG). Diese funktionalen Anforderungen erfüllt in der Regel das am Standort vorhandene zwischengelagerte Bodenmaterial sowie unbelastetes natürliches standortfremdes Bodenmaterial (= Abfall). Daher muss für derartiges Bodenmaterial ein entsprechender Nachweis (über die Erfüllung der funktionalen Anforderungen) nicht geführt werden. Bei der Erarbeitung der TR Boden wurde es aus fachlicher Sicht als vertretbar angesehen, die drei Hauptbodenarten (Ton, Lehm/Schluff, Sand) pauschal für die Verfüllung sämtlicher Abbaustätten zuzulassen, das heißt unabhängig von der Bodenart, die am Standort der Abgrabung vorliegt und dort abgebaut worden ist. Es ist damit grundsätzlich zulässig, Tongruben auch mit Sandboden und Sandgruben auch mit Tonboden zu verfüllen.

Daneben kann im Einzelfall für die Erreichung des jeweiligen naturschutzfachlichen Rekultivierungsziels die Bodenart von Bedeutung sein. Hierzu können besondere Anforderungen an die Bodenarten und die Einbauschichten/Horizonte festgelegt werden.

#### **(12) Hinweis:**

Diese Vorgaben für die Erfüllung der funktionalen Anforderungen wurden zunächst - auch im Arbeitspapier Verfüllung von Abgrabungen - für Lockergesteinsabgrabungen entwickelt. Auch Abgrabungen im Festgestein (z. B. Kalksteinbrüche) können mit dem o. g. Bodenmaterial (Ton, Lehm/Schluff, Sand) verfüllt werden. Aufgrund der grundsätzlichen Unterschiede bei den natürlichen Bodenfunktionen von Locker- und Festgestein ist es hier jedoch grundsätzlich auch möglich, solche mineralischen Abfälle zu verwenden, die mit dem abgebauten Festgestein vergleichbar sind. Bei Gipssteinbrüchen stehen diese Verfüllmöglichkeiten wegen der speziellen Karstbedingungen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Für die durchwurzelbare Bodenschicht gelten die Anforderungen des § 12 BBodSchV, die durch die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erläutert werden.

### **b) Schadstoffbezogene Anforderungen**

(13) Die schadstoffbezogenen Anforderungen werden dann erfüllt, wenn die Vorgaben der TR Boden eingehalten werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Verfüllungsmaßnahme innerhalb oder außerhalb der in der TR Boden (Nr. 1.2.3.2) genannten Schutzgebiete liegt.

**(14) Hinweis:**

Aus fachlicher Sicht wird es hinsichtlich der schadstoffbezogenen Anforderungen als vertretbar angesehen, die drei Hauptbodenarten (Ton, Lehm/Schluff, Sand) pauschal für die Verfüllung sämtlicher Abbaustätten zuzulassen. Das heißt, an einem Sandstandort mit einer geringen natürlichen Schadstoffbelastung, darf auch Tonboden verwertet werden, der naturgemäß höhere Schadstoffgehalte als Sand aufweist (siehe nach Bodenarten differenzierte Vorsorgewerte in Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV), sofern dieser Tonboden die Anforderungen einhält, die in der TR Boden für die Verfüllung von Abgrabungen vorgegeben werden.

Für die durchwurzelbare Bodenschicht gelten die Anforderungen des § 12 BBodSchV, die durch die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz erläutert werden.

**c) Grundanforderungen an die Untersuchung und Überwachung**

(15) Bodenmaterial, das in Abbaustätten verfüllt werden soll, ist am Anfallort durch den Abfallerzeuger zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen

- hinsichtlich der grundlegenden Eigenschaften zur Zuordnung des Entsorgungsweges (für die Verfüllung),
- gemäß Nr. 1.2.2 der TR Boden, soweit erforderlich mit analytischer Untersuchung und
- unabhängig von der Masse des Bodenmaterials.

(16) In der Genehmigung sind Anforderungen an den Verfüllbetrieb festzulegen: die Betriebsorganisation (Anlieferung, Eigenkontrolle, Einbau), personelle Ausstattung und Sachkunde, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch.

(17) Hinsichtlich der Pflichten bei der Überwachung der Anlieferung ist zwischen den drei Fallgestaltungen gemäß Nr. 1.2.4 TR Boden zu unterscheiden:

- Anlieferung durch den Abbauunternehmer oder einen Entsorgungsfachbetrieb,
- Anlieferung durch ein anderes Unternehmen,
- Anlieferung in anderen Fällen.

Der Genehmigungsinhaber hat das angelieferte Bodenmaterial in jedem Fall auf der Basis der vorzulegenden Belege und einer organoleptischen Prüfung zu bewerten. Bei der „Anlieferung in anderen Fällen“ ist das Bodenmaterial durch ein akkreditiertes Labor zu untersuchen, das der Genehmigungsinhaber in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beauftragt hat.

(18) Das eingebaute Bodenmaterial ist in festgelegten regelmäßigen Abständen, z. B. halbjährlich, mindestens jedoch nach Einlagerung von 5000 m<sup>3</sup>, repräsentativ durch ein akkreditiertes Labor zu untersuchen, das der Genehmigungsinhaber in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beauftragt hat.



(19) Wird das ausgehobene Bodenmaterial außerhalb der Anfallstelle und der Bodenabbaustätte gelagert, ist stets eine Untersuchung nach Nr. 1.2.2.2 TR Boden durchzuführen. Das Bodenmaterial kann auch im externen Zwischenlager untersucht werden, wenn sichergestellt ist, dass

- es sich um abgegrenzte, eindeutig definierte Chargen handelt,
- diese von dort entsprechend den im ersten und zweiten Spiegelpunkt des Absatzes 17 genannten Fallgestaltungen unmittelbar in die Abbaustätte transportiert werden und
- die für diese beiden Fallgestaltungen geltenden Anforderungen eingehalten werden.

Die Nr. 1.2.4 TR Boden kann dann analog angewendet werden.

(20) Es ist ausdrücklich festzulegen, ob die Errichtung eines Zwischenlagers von maximal 200 m<sup>3</sup> in der Abbaustätte für nicht dokumentierte Kleinmengen zugelassen ist. Wird die Zwischenlagerung zugelassen, ist die Untersuchung des zwischengelagerten Bodenmaterials durch repräsentative Mischproben vor dem Einbau ausreichend. Sofern für Kleinmengen andere Entsorgungswege zur Verfügung stehen, sollte aufgrund des damit verbundenen Untersuchungsaufwandes auf deren Annahme verzichtet werden. Ein Zwischenlager für Kleinmengen sollte in Verbindung mit der Verfüllung einer Abgrabung der Ausnahmefall bleiben.

(21) Bei Sand- und Kiesabbauten oder einem Grundwasserflurabstand von weniger als 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist die Einrichtung von Grundwassermessstellen erforderlich. Die Grundwasserbeschaffenheit ist vor Beginn der Verfüllung zu dokumentieren. Das Grundwasser ist wiederkehrend zumindest auf die Parameter Leitfähigkeit, pH-Wert, Chlorid und Sulfat zu untersuchen. Darüber hinaus kann auch bei anderen Vorhaben, insbesondere bei größeren Verfüllmaßnahmen, die Einrichtung von Grundwassermessstellen zweckmäßig sein.

### **3. Weitere Regelungen**

#### **a) Sicherheitsleistung**

(22) Eine Sicherheitsleistung für das Vorhaben ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 NNatG anhand des Rekultivierungsziels zu bemessen. Diese sollte so bemessen sein, dass auch die Anlieferung und der Einbau des erforderlichen Fremdbodens abgedeckt sind.

#### **b) Versicherung**

(23) Für die Absicherung von Schadensfällen, auch durch die Anlieferung von Fremdboden, sollte die Vorlage einer Versicherung gefordert werden (Haftpflicht für Umweltschäden).

## 4. Vorschläge für Auflagen

(24) Die nachfolgenden Formulierungsvorschläge dienen zur Konkretisierung der im Kapitel 2. beschriebenen Anforderungen. Diese Vorschläge bilden nur einen Teil der Regelungen innerhalb einer Bodenabbaugenehmigung.

### Hinweis:

Die in diesem Kapitel verwendeten Verweisungen („**Nummern**“) beziehen sich auf die Nummern der Auflagenvorschläge. Die Verweisungen sind in der jeweiligen Genehmigung an die konkreten Auflagennummern der Genehmigung anzupassen.

1. Für die Verfüllung darf nur Bodenmaterial verwendet werden, das für den Zweck ... [Einfügen: *Grund für das jeweilige Erfordernis im Einzelfall*] (funktional und chemisch) geeignet und erforderlich ist.
2. Für die Verfüllung darf lediglich natürlich gewachsenes Bodenmaterial, das frei von mineralischen und sonstigen Fremdbestandteilen ist, verwendet werden. Die Verfüllung mit umgelagertem Bodenmaterial gleicher Qualität darf nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde im Einzelfall erfolgen. Mutterboden, Bodenmaterial aus einer durchwurzelbaren Bodenschicht und sonstiges Bodenmaterial mit einem TOC-Gehalt > 0,5 Masse-%<sup>5</sup> darf nur in der durchwurzelbaren Bodenschicht der Abbaustätte verwendet werden. Der Einbau von Torf unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist unzulässig.

[Abhängig von den Standorteigenschaften und dem konkreten Rekultivierungsziel sind ggf. ergänzende oder abweichende Anforderungen erforderlich, z. B. der Ausschluss bestimmter Bodenarten oder eine zusätzliche Differenzierung hinsichtlich der Einbausichten/-horizonte.]

3. Für die Verfüllung darf unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial verwendet werden, das die Anforderungen der Einbauklasse 0 (Nr. 1.2.3.2 TR Boden) einhält. Es ist die Verwendung von Bodenmaterial zulässig, das die Zuordnungswerte ... [Einfügen: *Alternativ Z 0 oder Z 0\*; entsprechend dem Genehmigungsantrag und der Genehmigungsfähigkeit entscheidet die Behörde, ob die Zuordnungswerte Z 0 oder Z 0\* zugelassen werden*] einhält. Für die Probenahme und Analytik ist Teil III der LAGA-Mitteilung 20 (Stand: 05.11.2004)<sup>6</sup> anzuwenden.

Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist gemäß §§ 9, 12 BBodSchV Bodenmaterial zu verwenden, das die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV für ... [Einfügen: *Die für den Rekultivierungszweck festzulegende Bodenart*] einhält. Außerdem sind die Anforderungen der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV zu beachten.

<sup>5</sup> Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%.

<sup>6</sup> LAGA-Mitteilung 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil III: Probenahme und Analytik (Stand: 05.11.2004), siehe <http://www.nlt.de/> (Pfad: > Arbeitshilfen > Naturschutz)

#### 4. Überprüfung des für den Einbau vorgesehenen Bodenmaterials

Der Genehmigungsinhaber hat vor dem Einbau die Qualität des einzubauenden Bodenmaterials nachzuweisen. Dazu ist es je nach Fallgestaltung erforderlich, den Weg vom Anfall des Bodenmaterials bis zum Einbau lückenlos zu dokumentieren. Angesichts dieser geschlossenen Kette ist es zulässig, vorhandene Erkenntnisse zur Qualität des (Boden-)Materials zu nutzen, die am Entstehungsort gewonnen wurden. Ohne eine solche lückenlose Dokumentation ist das Bodenmaterial jedes Mal und ungeachtet vorhandener Erkenntnisse unmittelbar vor dem Einbau analytisch zu untersuchen.

Bei der Qualitätssicherung werden je nach den Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Anlieferung gegeben sind drei Fallgestaltungen unterschieden:

- 4.1. Gegebene Voraussetzungen: Das Bodenmaterial ist am Entstehungsort in dem nach Nr. 1.2.2 TR Boden erforderlichen Umfang bewertet und ggf. untersucht worden. Es wird durch den Genehmigungsinhaber oder durch einen gemäß § 52 KrW-/AbfG anerkannten Entsorgungsfachbetrieb von einer bekannten Baustelle ohne weitere Zwischenlagerung zur Verfüllungsmaßnahme transportiert. Dies ist gemäß **Nummer 6** vollständig dokumentiert.

Anforderungen an die Qualitätssicherung: In diesem Fall kann das Bodenmaterial im Rahmen der Regelungen der **Nummern 1 bis 3** eingebaut werden, ohne dass in der Abbaustätte weitere Untersuchungen durchzuführen sind.

- 4.2. Gegebene Voraussetzungen: Das Bodenmaterial wurde entsprechend der **Nummer 4.1** am Entstehungsort bewertet und ggf. untersucht. Die Ergebnisse und einzelnen Schritte sind entsprechend der **Nummer 6** dokumentiert. Das Bodenmaterial wird jedoch durch ein anderes als die in der **Nummer 4.1** genannten Unternehmen angeliefert.

Anforderungen an die Qualitätssicherung: In diesem Fall ist ein unmittelbarer Einbau unter Verzicht auf weitere Untersuchungen nur dann zulässig, wenn der Genehmigungsinhaber sicherstellt, dass das bekannte, hinsichtlich der Einbauklassen eingestufte Bodenmaterial identisch mit dem Bodenmaterial ist, das transportiert und am Verwertungsort angeliefert wird (z. B. durch Anwesenheit eines Vertreters des Genehmigungsinhabers vom Beginn des Aushubs an, Notieren von Kennzeichen der Transportfahrzeuge und Abfahrzeiten, Kontakt zur Annahmestelle am Verwertungsort zur Erfassung der Ankunft).

- 4.3 Gegebene Voraussetzungen: Die Voraussetzungen der Fallgestaltungen 4.1 und 4.2 sowie die Anforderungen gemäß Fallgestaltung 4.2 sind nicht erfüllt oder es besteht ein Verdacht auf Verunreinigungen oder Fehlanlieferungen.

Anforderungen an die Qualitätssicherung: Der Genehmigungsinhaber hat das Bodenmaterial bei der Anlieferung untersuchen zu lassen. Hierfür ist mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ein akkreditiertes Labor zu beauftragen. Der erteilte Auftrag ist der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben

## 5. Entscheidung über den Einbau

Der Genehmigungsinhaber hat das angelieferte Bodenmaterial in jedem Fall auf der Basis der vorzulegenden Belege und einer organoleptischen Prüfung darauf zu bewerten, ob die Anforderungen gemäß den **Nummern 1 bis 3** eingehalten sind. Er trifft nach der Anlieferung in der Abbaustätte eine Entscheidung über die Einlagerung, die schriftlich zu dokumentieren ist (vgl. **Nummer 6** und Anlage 1).

Hält das angelieferte Bodenmaterial die Anforderungen ein, darf es eingebaut werden. Wird bei der Eingangskontrolle eine Verunreinigung festgestellt, darf das Bodenmaterial nicht angenommen werden. In diesem Fall hat der Genehmigungsinhaber die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Hält das angelieferte und bereits abgekippte Bodenmaterial die genannten Anforderungen nicht ein, darf es nicht in die Abbaustätte eingebaut werden. Das Bodenmaterial ist dann ordnungsgemäß zu entsorgen. Darüber hinaus hat der Genehmigungsinhaber die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

## 6. Dokumentation

Im Rahmen der Qualitätssicherung und zur Einhaltung der Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung sind die Angaben gemäß Anlage 1 zu dokumentieren.

Die Dokumentation über das eingebaute Material ist vom Genehmigungsinhaber aufzubewahren, bis 10 Jahre nach der Endabnahme der Verfüllung durch die Genehmigungsbehörde vergangen sind.

Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 7. Kleinmengenregelung (falls vorgesehen)

7.1 Kleinmengen bis insgesamt 200 m<sup>3</sup> sind in der Bodenabbaustätte zunächst in einem gesondert gekennzeichneten Bereich zu lagern, der im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde festzulegen ist / der in der Antragsunterlage ... dargestellt ist.

7.2 Der Bereich nach **Nummer 7.1** ist zu befestigen.

7.3 Sollte bei der Anlieferung von Kleinmengen ein Verdacht auf Verunreinigungen bestehen, darf das Bodenmaterial ohne eine gutachterliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht angenommen werden.

7.4 Die Dokumentation bei der Anlieferung einer einzelnen Kleinmengen-Charge muss die Angaben gemäß Anlage 1, Nummern I bis VI, VIII bis IX und XI enthalten. Für die Aufbewahrung und Vorlage gilt **Nummer 6** entsprechend.

- 7.5 Kleinmengen sind vor dem Einbau auf der Grundlage einer Mischprobe durch das gemäß Nummer 4.3 beauftragte Labor darauf hin zu beurteilen, ob die Anforderungen gemäß Nummern 1 bis 3 eingehalten werden. Erst nach der Freigabe durch das Labor darf das Material eingebaut werden.
- 7.6 Kleinmengen müssen spätestens dann untersucht und bewertet werden, wenn der Bestand in dem Bereich nach Nummer 7.1 mehr als 200 m<sup>3</sup> umfasst oder wenn sich dort Bodenmaterial mehr als sechs Wochen befindet.
- 7.7 Die Untersuchung und die Freigabe der gemeinsam bewerteten Kleinmengen sind gemäß Anlage 2 zu dokumentieren. Für die Aufbewahrung und Vorlage gilt Nummer 6 entsprechend.
- 7.8 Hält das gelagerte Material die Anforderungen gemäß Nummern 1 bis 3 nicht ein, darf es nicht in die Abbaustätte eingebaut werden. Es ist dann unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Genehmigungsbehörde ist vom Genehmigungsinhaber unverzüglich zu informieren.
8. Kontrolluntersuchungen des eingebauten Bodenmaterials

Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, stichprobenartig und auf Kosten des Genehmigungsinhabers jährlich bis zu 20 Proben aus dem eingebauten Material entnehmen und untersuchen zu lassen.

## **5. Betreiben der Verfüllung durch eine andere Person als den Genehmigungsinhaber**

(25) Der Genehmigungsinhaber kann durch Vertrag den Betrieb des Abbauvorhabens einschließlich der Verfüllung auf einen Dritten (Betreiber) übertragen. Die vorstehend genannten Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers gelten dann für den Betreiber entsprechend. Die Verantwortlichkeit des Genehmigungsinhabers für die Erfüllung seiner Pflichten bleibt in einer solchen Konstellation bestehen.

## **Teil II.: Anträge auf Verfüllung einer komplett abgeschlossenen und abgenommenen Bodenabbaustätte durch Änderung der Rekultivierung**

(26) Nach dem Naturschutzrecht (§§ 17 ff NNatG) kann ein derartiges Vorhaben grundsätzlich nicht genehmigt werden.

(27) In diesem Fall wäre ein Verfahren nach Abfallrecht zur Errichtung einer Deponie durchzuführen.

### **Teil III.: Anträge auf Änderung des Wiederherrichtungsziels genehmigter und noch nicht abgeschlossener Abbauvorhaben durch den Genehmigungsinhaber**

(28) Ein Genehmigungsinhaber wird einen derartigen Antrag nur dann stellen, wenn die bisherige Genehmigung **keine** Verfüllung oder lediglich eine Teilverfüllung vorsieht.

(29) Aus Sicht der Genehmigungsbehörde setzt eine positive Entscheidung grundsätzlich voraus, dass genehmigte Rekultivierungen noch nicht realisiert wurden.

#### **Fallkonstellationen**

a) Antrag auf Verfüllung vor Abschluss des genehmigten Abbaus:

- Hier gilt die Regelung für Neuanträge (siehe Teil I.) mit entsprechenden Neuüberlegungen zur Kompensation.

b) Antrag auf Verfüllung von Teilbereichen, die bereits rekultiviert sind:

- naturschutzfachlich grundsätzlich abzulehnen (Einzelfälle/Ausnahmen sind denkbar),
- wenn im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden soll, gelten die Anforderungen wie bei Neuanträgen (siehe Teil I.).

### **Teil IV.: Antrag auf Verfüllung eines genehmigten Abbaus, verknüpft mit einem Antrag auf Abbauerweiterung**

(30) Der Antrag auf Abbauerweiterung ist unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles grundsätzlich wie ein Neuantrag zu beurteilen.

(31) Soweit auf der zuvor genehmigten Abbaustätte gleichzeitig mit dem Erweiterungsantrag eine erstmalige oder zusätzliche Verfüllung beantragt wird, gelten für diesen Antrag grundsätzlich die Aussagen zu den Teilen II. und III.

(32) Im Einzelfall kann es jedoch erforderlich sein, aufgrund der Erweiterung die Rekultivierungsmaßnahmen für das gesamte Abbauvorhaben anzupassen.

(33) Dies kann unter Umständen einen Änderungsbedarf an bereits realisierten Maßnahmen auslösen.

## **Teil V.: Änderung einer bestehenden Zulassung von Verfüllungsmaßnahmen von Amts wegen**

(34) Wenn ein Unternehmer über eine bestandskräftige Genehmigung für bestimmte Verfüllungsmaßnahmen verfügt, die hinsichtlich der zulässigen Materialien, der Schadstoffgehalte oder der Qualitätssicherung nicht mehr heutigen Anforderungen genügt, ist seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob diese Zulassung von Amts wegen korrigiert werden kann. Hierbei sind zwei rechtliche Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- a) Der Vertrauensschutz des Genehmigungsinhabers ist durch einen Auflagenvorbehalt, eine Befristung (nach Fristablauf) oder einen Widerrufsvorbehalt eingeschränkt;
- b) eine der unter a) genannten Nebenbestimmungen ist nicht vorhanden, so dass die allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 VwVfG) anzuwenden sind.

(35) In älteren Bodenabbaugenehmigungen können im Einzelfall auch "unvollständige" Regelungen über die Rekultivierung enthalten sein, die die nähere Ausgestaltung der Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Eine solche Situation kann ggf. der unter 34 a) genannten ähneln.

(36) Die unter 34 a) genannten Nebenbestimmungen bieten grundsätzlich die Möglichkeit, die Anforderungen an die Durchführung von Verfüllungsmaßnahmen an die geltende Rechtslage anzupassen. Damit kann durch eine Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen - für die Zukunft - eine Genehmigungslage geschaffen werden, die den Anforderungen bei einer Neugenehmigung (oben unter I.) entspricht. Der Genehmigungsinhaber ist zuvor anzuhören. Bei einem Auflagen- und Widerrufsvorbehalt können im Rahmen einer Abwägung ggf. gewichtige unternehmerische Erfordernisse berücksichtigt werden, z. B. durch die Einräumung einer Anpassungsfrist.

(37) In der unter 34 b) genannten Fallgestaltung dürfte eine Genehmigungsänderung von Amts wegen eher selten in Betracht kommen. Allenfalls könnte in einem Fall, in dem ein noch nicht begonnener Abbauabschnitt vor 1999 (In-Kraft-Treten des BBodSchG) mit einer Genehmigung zugelassen wurde, die auch die Wiederverfüllung einschloss, ein Widerruf wegen Änderung der Rechtslage in Betracht gezogen werden.

### **Vorschlag für einen Auflagenvorbehalt**

(38) Soweit vor dem Abschluss der zugelassenen Verfüllung nach einer geänderten Rechts-, Sach- oder Erkenntnislage weitergehende Anforderungen an die Verfüllung, insbesondere der eingesetzten Materialien, erforderlich sind, können die vorstehenden Auflagen mit Wirkung für die Zukunft geändert oder ergänzt werden.

### **Vorschlag für einen Widerrufsvorbehalt**

(39) Die Zulassung der Verfüllung kann widerrufen werden, wenn vor ihrem Abschluss aufgrund einer aktuellen Rechts-, Sach- oder Erkenntnislage wesentlich geänderte Anforderungen erforderlich sind.

**Anlage 1: Zu Teil I. Kapitel 4. Auflagenvorschlag Nummer 6.****Dokumentation im Rahmen der Qualitätssicherung und der Registerführung**

- I. Lage der Baustelle bzw. des Abholortes
- II. Träger der Baumaßnahme/Abfallerzeuger
- III. Abfallart (Abfallschlüssel)
- IV. Abfallmenge
- V. Datum des Transportes
- VI. Ggf. Zwischenlagerung des Bodenmaterials vor der Anlieferung:
  1. Zeitdauer (ca.)
  2. Besondere Auffälligkeiten bei der sensorischen Prüfung  
falls ja: veranlasste Maßnahme
- VII. Einstufung des Bodenmaterials in Einbauklassen (Feststoff- und ggf. auch Eluatwerte)
  1. Feststoffgehalte
    - a) Einbauklasse
    - b) Grundlage der Einstufung
      - aa) Kein Untersuchungserfordernis gemäß Nummer 1.2.2.1 TR Boden
      - bb) Untersuchungsbericht des Instituts ... vom ... (als Anlage beizufügen)
  2. Eluatkonzentrationen
    - a) Einbauklasse
    - b) Grundlage der Einstufung
      - aa) Kein Untersuchungserfordernis gemäß Nummer 1.2.2.1 TR Boden
      - bb) Untersuchungsbericht des Instituts ... vom ... (als Anlage beizufügen)
- VIII. Transport durch
  1. Verwertungsunternehmen
  2. Entsorgungsfachbetrieb (Name)
  3. Sonstige Unternehmen/Personen (Name)

Im Fall der Nummer 3 sind Angaben zur Begleitung und Beobachtung des Transports durch das Verwertungsunternehmen beim Abholen und Anliefern des Bodenmaterials zu ergänzen:

    - ja: Art der begleitenden Maßnahmen
    - nein
- IX. Anlieferung des Bodenmaterials
  1. Datum und Uhrzeit
  2. Kennzeichen des Fahrzeugs
  3. Name des Unternehmens (falls nicht schon oben unter VIII. erfasst)
  4. Gewicht bzw. Volumen der Ladung
  5. Prüfung auf Auffälligkeiten durch ... (Name der entsprechenden Person des Verwertungsunternehmens):

Gab es Auffälligkeiten?
- X. Untersuchung des Bodenmaterials nach Anlieferung:
  1. Nein: gesicherte Erkenntnisse liegen vor (siehe VII.)
  2. Ja: Untersuchungsbericht des Instituts .. vom ... (als Anlage beizufügen)
- XI. Ggf. vorübergehende Lagerung von Kleinmengen nach der Anlieferung in einem gesondert gekennzeichneten Bereich

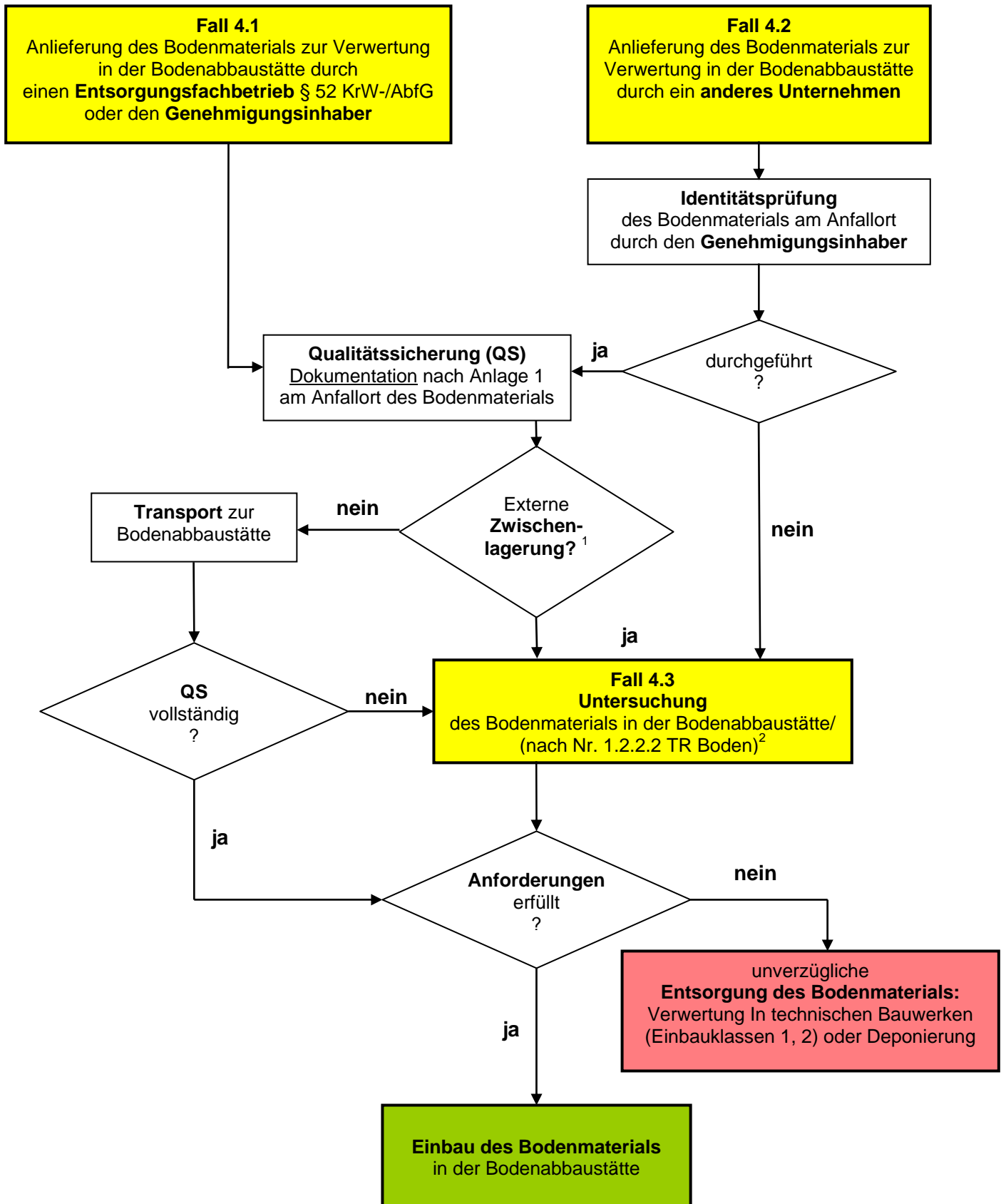


- XII. Entscheidung über die Freigabe zum Einbau durch ... am ...
- XIII. Einbau des Materials am ..... (ggf. Angabe des Feldes und der Ebene).  
Die Abgabe am Entstehungsort und Abnahme am Einbauort müssen durch Unterschriften der jeweils Verantwortlichen bestätigt sein.

**Anlage 2: Zu Teil I. Kapitel 4. Auflagenvorschlag Nummer 7.****Ergebnis einer gemeinsamen Bewertung von Kleinmengen**

- I. Ort und Datum der Untersuchung
- II. Untersuchte Menge
- III. Einstufung des Bodenmaterials in Einbauklassen (Feststoff- und ggf. auch Eluatwerte)
  1. Feststoffgehalte
    - a) Einbauklasse
    - b) Grundlage der Einstufung
      - aa) Kein Untersuchungserfordernis gemäß Nummer 1.2.2.1 TR Boden
      - bb) Untersuchungsbericht des Instituts ... vom ... (als Anlage beizufügen)
  2. Eluatkonzentrationen
    - a) Einbauklasse
    - b) Grundlage der Einstufung
      - aa) Kein Untersuchungserfordernis gemäß Nummer 1.2.2.1 TR Boden
      - bb) Untersuchungsbericht des Instituts ... vom ... (als Anlage beizufügen)
- IV. Entscheidung über die Freigabe zum Einbau durch ... am ...
- V. Einbau des Bodenmaterials am ...(ggf. Angabe des Feldes und der Ebene). Die Angaben müssen durch Unterschriften der jeweils Verantwortlichen bestätigt sein.

**Anlage 3: Qualitätssicherung bei der Verfüllung von Bodenabbaustätten - Einbauklasse 0**



<sup>1</sup> außerhalb der Bodenabbaustätte/ des Anfallortes

<sup>2</sup> sofern im externen Zwischenlager eine Untersuchung erfolgt ist, kann analog Fall 4.1 oder 4.2 verfahren werden